

Friedhofsgebührensatzung für den Heidedorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage der §§ 8 und 99 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des von der Stadt Zerbst/Anhalt verwalteten Heidedorfriedhofs und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührensätze

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Gebührensätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Leistungen nicht erstattet. Die Bestimmung des § 5 bleibt unberührt.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung für den Heidtorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt vom 01. Januar 2018

Verzeichnis der Gebührensätze

<u>Gebührenart</u>	<u>Gebührenhöhe in EUR</u>
1. Reihengrabstätte Überlassung der Grabstätte und Friedhofsunterhaltung	883,00
2. Gemeinschaftsanlagen	
a) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namennennung Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	701,00
b) Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Einzelgrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	748,00
c) Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Partnergrab für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.496,00 99,73
d) Urnenpartnergrab für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	863,00 57,53
e) Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.307,00
3. Wahlgrabstätten Kauf des Nutzungsrechts und Friedhofsunterhaltung, Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit. Bei Mehrfachgrabstätten vervielfältigen sich die Gebühren entsprechend der Grabstellenanzahl.	
a) Kinderwahlgrabstätte für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	533,00 53,30
b) Wahlgrabstätte für Sargbestattungen für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	1.061,00 53,05
c) mehrstellige Wahlgrabstätte Mauerstelle, nur Nachkauf	

für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	126,05
d) Urnenwahlgrabstätte mit Gestaltungsrichtlinie für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	603,00 40,20
e) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsrichtlinie für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	651,00 43,40
f) Urnenwahlgrabstätte im Park und an den Abteilen für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	797,00 53,13
4. Baumgräber	
a) Baumreihengrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	750,00
b) Baumpartnergrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	959,00 63,93
5. Aus- bzw. Ein- oder Umbetten von Urnen	
a) Umbettung einer Urne	150,00
b) Ein- oder Ausbettung einer Urne	75,00
Der Urnenversand wird gesondert berechnet.	
6. Benutzung des Aufbahrungsraumes	62,00
7. Benutzung der Kapelle/Trauerhalle	140,00
8. Benutzung des Kapellenvorraumes	58,00
9. Grabmalaufstellungsgebühr (pauschal)	30,00
10. Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle und Jahr bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte (pauschal)	40,00